

Tabelle 2: Zuordnung der Emissionsschlüsselnummern

Feinstaubplakette/ Schadstoffgruppe	Emissionsschlüsselnummer					
	Benziner		Diesel			
Schadstoffgruppe 1 Keine Plakette	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t mit nachger. Partikelfilter	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N mit nachger. Partikelfilter
Schadstoffgruppe 2 Rote Plakette 	Kraftfahrzeuge mit Emissionsschlüsselnummern die nicht in die Schadstoffgruppen 2, 3 und 4 fallen					
Schadstoffgruppe 3 Gelbe Plakette 			25-29, 35, 41, 71	PM01: 19, 20, 23, 24 PM0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	PMK01: 40-42, 50-52 PMK0: 10-12, 30-32
Schadstoffgruppe 4 Grüne Plakette 	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75, 77	30-55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75 und/oder PM5**	PM1: 27*, 49-52 PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70 PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66 PM4: 62-70	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	PMK1: 44, 54 PMK2: 10-12, 20-22, 30-33, 34, 40-44, 45, 50-54, 55, 60, 61, 70, 71 PMK3: 33, 34, 35, 43-45, 53-55, 60, 61 PMK4: 33, 34, 35, 43, 44-45, 53, 54, 55, 60, 61

* Diesel-Pkw mit nachgerüsteten Partikelfilter > 2500 kg zGG
 ** Eintrag in den Fahrzeugpapieren oder mit Herstellerbescheinigung; Quelle: § 6(3) Satz 4 Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge

EURO 5 und EURO 6 – Fahrzeuge können bei der Feinstaubplakettenvergabe mit einer grünen Plakette versehen werden.



Ermitteln Sie schnell und einfach auf der GTÜ-Homepage www.gtue.de Ihre Schadstoffplakette und Ihre Nachrüstmöglichkeiten:

Von Feinstaub bis Schadstoffgruppe – wichtige Infos und Tipps im Überblick

Die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ regelt bundesweit die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe. Die Verordnung ist am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Alle Städte und Gemeinden wurden durch Bundes- und EU-Recht dazu angehalten, die Einhaltung strenger Grenzwerte für Schadstoffe durch die Schaffung von Umweltzonen durchzusetzen (EU-Luftreinhalteverordnung 1999/30/EU). Für Fahrzeuge mit über den festgelegten Grenzwerten liegenden Abgasen, können (zeitlich limitierte) Fahrverbote in diesen Zonen ausgesprochen werden. Diese Zonen werden durch neue Umweltschilder gekennzeichnet. Innerhalb der Umweltschilder dürfen nur noch Fahrzeuge verkehren, die mit der entsprechenden Feinstaubplakette an der Windschutz-

scheibe gekennzeichnet sind. Ist die Farbe der Feinstaubplakette am Fahrzeug mit der am Umweltzonenschild angezeigten nicht identisch, so darf das Fahrzeug diese Umweltzone nicht befahren.



Beispiel für die Anbringung der Schadstoffplakette

Bei unberechtigter Einfahrt in eine Umweltzone wird ein Bußgeld von 80 € erhoben.
 (Quelle: § 49 Abs.3 Nr.7; FEV Anlage 13 Nr7)

Haben Sie weitere Fragen?
 GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
 Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
 Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
 E-Mail: info@gtue.de, Internet: www.gtue.de



Überreicht durch:

Welche Kraftfahrzeuge erhalten eine Feinstaubplakette?

Personenkraftwagen, Busse, Lastkraftwagen und Nutzfahrzeuge mit Dieselmotor, Ottomotor oder Gas – und mit Elektroantrieb.

GTÜ Tipp Kraftfahrzeuge oben genannter Bauart mit nebenstehenden Kennzeichen unterliegen bei Nichterteilung einer Feinstaubplakette ebenfalls dem Fahrverbot in einer Umweltzone.



Für die Fahrten in Umweltzonen kann jedoch bei den zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragt werden.

Welche Kraftfahrzeuge brauchen keine Feinstaubplakette?

■ **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, z. B. Mähdrescher



■ **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**, z. B. Traktoren



■ **Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge**, Motorräder und Trikes



■ **Oldtimer** mit Oldtimerkennzeichen oder rotem Oldtimerkennzeichen sowie gleichwertige Fahrzeuge aus dem Europäischen Wirtschaftsraum



■ **Kraftfahrzeuge mit Sonderrechten**, z. B. Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Katastrophenschutz, Zolldienst usw. Schwerbehindertentransporte



Wie hängt die Farbe der Feinstaubplakette mit der Emissionsschlüsselnummer, der Schadstoffgruppe und der Partikelminderungsstufe PM zusammen?

Anhand der Fahrzeugpapiere können Autobesitzer erkennen, in welche Schadstoffgruppe ihr Auto fällt. Daraus resultiert die Farbe der Feinstaubplakette, die sein Fahrzeug erhält.

Die Emissionsschlüsselnummer ist in den Kfz-Papieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, unter „Schlüsselnummer zu 1“ zu finden (rot unterlegt). In Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, wird die Emissionsschlüsselnummer in Feld 14.1 ausgewiesen (rot unterlegt).



In diesem Beispiel lautet die Emissionsschlüsselnummer „25“. Unter der Annahme, dass es sich um einen Diesel-PKW handelt, würde dieses Fahrzeug in die Schadstoffgruppe 2 eingeordnet werden und eine „rote“ Plakette erhalten. Wenn bei diesem Fahrzeug ein Rußpartikelfilter nachgerüstet wird, so würde es in die Schadstoffgruppe 3 und in die Partikelminderungsstufe 1 (PM1) eingruppiert werden. Die neue Feinstaubplakette hätte die Farbe „Gelb“. Die Emissionsschlüsselnummer wird aber dadurch nicht verändert (s. Tabelle 1).



Tabelle 1: Beispiele für Schadstoffgruppen in Abhängigkeit vom Rüstzustand

Emissionsklasse	Motor	Plakette*	Plakette nach Nachrüstung
(04)25	Diesel	Schadstoffgruppe 2	Schadstoffgruppe 3 / PM1
(04)30	Diesel	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 4 / PM2
(04)32	Diesel	Schadstoffgruppe 4	Schadstoffgruppe 4 / PM3

* im Auslieferungszustand gemäß Ausgangszustand

Die Nachrüstsysteme stellen neben der geforderten Einhaltung der Grenzwerte (PM-Stufe) auf Dauer eine durchschnittliche Reduzierung des Partikelaustrittes von mindestens 30 Prozent sicher. Somit wird ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Gesundheit geleistet

Die **Partikelminderungsstufe PM** oder **Partikelminderungskategorie PMK** hängt von der Abgasnorm ab, die das Fahrzeug ohne Filter erfüllt sowie vom nachgerüsteten Filtersystem. Nachgerüstete Pkw und Wohnmobile bis 2,8 t zGG können je nach Emissionsschlüsselnummer die Partikelminderungsstufe PM0, PM01 oder PM1 bis PM4 erreichen. Nachgerüstete Nutzfahrzeuge können je nach Emissionsschlüsselnummer die Partikelminderungskategorie PMK0, PMK01 oder PMK1 bis PMK4 erreichen.

Die Partikelminderungsklassen sollen eine sachgerechte Zuordnung der Nutzfahrzeuge sowie der mobilen Maschinen und Geräte in Analogie zu den Schadstoffklassen sicherstellen.

Die Dokumentation des Partikelfilter erfolgt in Zeile 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Mit der entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Nachrüstung des Partikelfilters trägt die Zulassungsstelle die Änderung in die Fahrzeugpapiere ein. Bei Fragen hierzu ist jeder **GTÜ-Prüfingenieur** in Ihrer Nähe behilflich: www.gtue.de.



Beispiel für PM1 zur Eintragung eines Rußpartikelfilters in die Zulassungsbescheinigung Teil I, Ziffer 22

Beispiel für PM5 die Neufahrzeugen vorbehalten ist, die die vorgegebenen Grenzwerte bereits ab Werk einhalten.

Möglichkeiten zur Einstufung in eine bessere Schadstoffgruppe

1. Nachrüstung eines Dieselfahrzeugs mit einem unregulierten Partikelfilter.
2. Bei einigen Dieselfahrzeugen, die bereits serienmäßig einen Partikelfilter haben, dieser aber nicht in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, kann mit einer Herstellerbescheinigung die tatsächliche Partikelminderungsstufe oder die Partikelminderungskategorie bei Nutzfahrzeugen nachgetragen werden. Diese Eintragung ist in der Regel mit der Einstufung in eine bessere Schadstoffgruppe verbunden.
3. Bestätigungen des Herstellers, dass das Fahrzeug bereits vor Inkrafttreten von verschärften Abgasgrenzwerten aktuellere Anforderungen erfüllt hat.
4. Nachrüstung von Benzinfahrzeugen, z. B. mit einem sogenannten **Kaltlaufregler** oder einem leistungsfähigerem Katalysator zur Verminderung der Emissionen.

Um festzustellen, ob und welche Schadstoffplakette Ihrem Kfz zusteht und welche Nachrüstmöglichkeiten eines Partikelfilters für Ihr Auto in Frage kommt, wenden Sie sich bitte an einen GTÜ-Prüfingenieur in Ihrer Nähe oder besuchen Sie die Homepage der GTÜ unter www.gtue.de.